

Die Kriegsgewinnsteuer im Ausschusse des Reichstags.

↳ Berlin, 1. Dezember. (Telegr.)

Die Budgetkommission des Reichstages setzte heute vormittag die Beratung der Vorlage über die Rückstellung von Reserven der Erwerbsgesellschaften zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer fort. Ein sozialdemokratischer Redner trat in längeren Ausführungen für die

Einbeziehung der physischen Personen

in das Sicherungsgesetz ein. Wenn der Generalsteuerdirektor dagegen den Mangel an Kräften zur Veranlagung eingewendet habe, so werde dieser Mangel später noch größer sein als jetzt. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß er die Veranlagung der physischen Personen auch für unmöglich halte, nachdem er darüber mit dem preussischen Finanzminister Rücksprache genommen habe. Ein Zentrumsabgeordneter will den Einwand der ungenügenden Arbeitskräfte zur Veranlagung nicht gelten lassen, hält es aber nicht für möglich, daß die betreffenden Personen, insbesondere soweit sie im Felde stehen, richtige Steuererklärungen abgeben können. Der Redner trat lebhaft für seinen Antrag ein, der verbietet, eine höhere Dividende zu verteilen als im Durchschnitt der letzten drei Jahre und vorschreiben will, daß der Überschuß des nicht rückzustellenden Gewinnanteils über die Dividende hinaus bis zu 50 Prozent in mündelbaren Papieren anzulegen sei. Durch eine solche Bestimmung werde die Produktion nicht gestört werden. Auch wünschte der Redner eine genauere Fassung des Paragraphen 3 über die Abschreibungen. Der Staatssekretär des Reichsschatzamt wies noch einmal darauf hin, daß das Gesetz grundsätzlich den Mehrgewinn bei den juristischen Personen festlegen und ihren Vermögenszuwachs besteuern solle. Die Beschränkung der Dividende auf den Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem Kriege hält er nicht für raffisch, denn die Menschen seien nun einmal keine Engel, sondern handelten nach ihrem Vorteil, so daß die Arbeitsfreudigkeit nicht durch allzu weitgehende Maßnahmen gestört werden dürfe. Der sozialdemokratische Redner habe nicht recht, wenn er sage, „der Staat kann alles“. Es gebe manche Dinge, die nicht der Staat, sondern nur der Staatsbürger könne. Der Staatssekretär machte dann längere Ausführungen über

Abschreibungen und stille Reserven.

Dann forderte auch ein anderer sozialdemokratischer Redner möglichst baldige Veranlagung auch der physischen Personen zur Kriegsgewinnsteuer. Es sei auch die richtige Veranlagung der im Felde Stehenden möglich. Allerdings sei die Zahl von Leuten, die Kriegsgewinne zu verzeichnen haben und im Felde stehen, keine große. Die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, steige, je länger die Veranlagung hinausgeschoben werde.

Nach weiterer Debatte wurde zur Abstimmung geschritten, und zunächst ein volksparteilicher Antrag angenommen, gegen den der Reichsschatzsekretär Bedenken geäußert hatte, und zwar ändert dieser Antrag den Paragraphen 1 des Gesetzes dahin, daß, wenn freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden sind oder die Höhe von 50 Prozent des Mehrgewinns nicht erreichen, ein Betrag von 50 Prozent des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Gewinne (die Vorlage hatte hier vom Mehrgewinn gesprochen) der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen ist. Angenommen wurde auch ein weiterer volksparteilicher Antrag, der die oben dargelegte Bestimmung dahin ergänzt, daß die Zuführung stattzufinden hat, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des ersten Absatzes (allgemeine Verpflichtung der Erwerbsgesellschaften zur Rücklage von 50 Prozent des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns) erforderlich ist. Endlich wurde auf Antrag der Nationalliberalen, der Fortschrittlichen Volkspartei und des Zentrums in den Paragraph 1 hinter Absatz 1 folgendes eingeschaltet: „Befinden sich Aktien oder Anteile von Bergwerksgesellschaften oder andern bergbautreibenden Vereinigungen, sowie von Gesellschaften m. b. H. oder eingetragenen Genossenschaften im Besitz von andern Gesellschaften oder Gewerkschaften dieser Art, so wird die Sonderrücklage der erstern Gesellschaften anteilig auf die von letztern zu stellenden Sonderrücklagen verrechnet.“

Mit diesen Änderungen wurde der Paragraph 1 angenommen und die Kommission ging zum Paragraphen 2 über. Ein Zentrumsantrag will für die Kriegsgeschäftsjahre nicht, wie die Vorlage, mit Oktober 1914, sondern mit Juli 1914 beginnen lassen, damit auch die Gewinne der ersten Kriegsmoate erfasst werden. Der Reichsschatzsekretär hielt diesen Antrag für nicht empfehlenswert, weil wahrscheinlich ein finanzieller Effekt nicht erzielt würde; er will aber prüfen, ob es sich empfehle, statt des Monats Oktober den September zu setzen. Ein volksparteilicher Abgeordneter schloß sich dem Reichsschatzsekretär an. Die vom Zentrum beantragte Änderung könnte dazu führen, daß einzelne Gesellschaften der Steuer entgehen. Dieser Meinung trat auch ein Regierungsvertreter bei. Die Nationalliberalen erklärten, daß sie für den Antrag stimmen, sich aber endgültige Stellungnahme für die zweite Lesung vorbehalten. Der Reichsschatzsekretär erklärte nochmals, das durch den Zentrumsantrag eine Verschlechterung eintreten würde. Der Zentrumsredner befürwortete seinen Antrag. Alle Einwendungen fielen in sich zusammen, da doch der Durchschnitt genommen werde. Der Reichsschatzsekretär wies darauf hin, daß mit ganz wenigen Ausnahmen alle Abschlüsse später als im Juli vorgenommen werden. Nachdem noch ein volksparteilicher Abgeordneter ausgeführt hatte, daß der Antrag das Gegenteil von dem erzielen würde, was er bezwecke, wurde der Antrag abgelehnt, der Paragraph 2 angenommen.

Es folgte die Beratung eines nationalliberalen Antrages, der den zweiten Satz des § 3, wonach Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen seien, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, streichen will. Der Reichsschatzsekretär ersuchte, es bei dem Wortlaut der Vorlage zu belassen. Ein konservativer Abgeordneter hielt den Antrag für überflüssig und behielt sich für die zweite Lesung einen Antrag vor, um die Besteuerung der zu wenig gezahlten Preise für Rohmaterial zu verhindern. Der Reichsschatzsekretär erkannte an, daß in dieser Hinsicht für die Produktionsgesellschaften Unklarheit bestehe, jedoch könnten diese Dinge am besten in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates geregelt werden. Ein Volksparteiler führte aus, daß die Konsumvereine sich in derselben Lage befinden. Er wünschte, daß die Bestimmungen über

ausländische Gesellschaften

im § 3 statt im § 6 geregelt werden. Ausländische Unternehmungen hätten erhebliche Kriegsgewinne erzielt. Um auch diese zu erfassen, werden für die zweite Lesung entsprechende Anträge vorbehalten. Der Reichsschatzsekretär glaubt, daß die Bestimmungen des § 6 ausreichen, um die ausländischen Gesellschaften zu fassen. Nach weiterer Erörterung über den nationalliberalen Antrag erklärte der Reichsschatzsekretär, daß die Erörterung ihn in der Fassung nur gefestigt habe, daß der Wortlaut der Regierungsvorlage aufrechterhalten werden müsse. Ein fortschrittlicher Abgeordneter erklärte sich in bezug auf die ausländischen Gesellschaften mit dem Schatzsekretär einverstanden. Ein Nationalliberaler wies darauf hin, daß der in Rede stehende Antrag verhindern würde, daß Kriegsgewinne durch den Nachweis von nach diesem Gesetz unzulässigen stillen Reserven in den vorübergehenden Jahren heruntergedrückt werden. Darauf zog der Schatzsekretär einen Einzelfall zum Beweise dafür heran, daß die Vorlage ausreiche und so bestehen bleiben müsse. Ein Zentrumsabgeordneter rügte die Unklarheit darüber, wie es mit den Abschreibungen bei denjenigen Fabriken gehalten werden soll, die ihre Betriebe für Kriegsproduktion umgewandelt haben. Der Reichsschatzsekretär antwortete, daß, wenn während des Krieges Einrichtungen gemacht sind, die nachher entwertet werden, entsprechende Abschreibungen stattfinden werden. Darauf wurde der nationalliberale Antrag abgelehnt und § 3 angenommen.

Zum § 4, der bestimmt, daß als Mehrgewinn der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne gelte, sowie daß die Unterschiedsbeträge auf volle Tausende nach unten abgerundet werden und Beträge unter 5000 M außer Betracht bleiben, führte der Reichsschatzsekretär aus, daß der Mehrgewinn getrossen werden solle, weshalb der Wortlaut der Vorlage bestehen bleiben solle. Nach längeren Ausführungen eines fortschrittlichen Redners im gleichen Sinne wurde § 4 angenommen und die Sitzung bis 2 Uhr vertagt.

In der am Nachmittag fortgesetzten Beratung nahm die Kommission zunächst den § 5, der die Art der Feststellung des in den letzten Friedensjahren erzielten Gewinnes behandelt, mit einer unwesentlichen Änderung an. Der Reichsschatzsekretär erklärte auf eine Anfrage, daß die Ausführungsbestimmungen auch die Frage regeln werden, wie es bei Erwerbsgesellschaften gehalten werden wird, die erst im Kriege entstanden sind oder eine Umwandlung durchgemacht haben. Die Kommission ging dann zum § 8 über, der die Anlegung der Sonderrücklage

in Reichs- oder Staatspapieren

vorschreibt. Der Reichsschatzsekretär hielt daran fest, daß die Anlage des Vermögens in Staatspapieren sowohl den Interessen des Reichs wie denen der Gesellschaften entspreche. Das Vermögen sollen nicht etwa eingesperrt werden. Überdies lasse das Gesetz Ausnahmen zu. Auf die Anregung, die vom Reiche in der Kriegszeit zur Regelung der Volksernährung und anderer Zweige der Kriegswirtschaft gegründeten Gesellschaften den andern Erwerbsgesellschaften gleichzustellen, weil sich auch bei ihnen manchmal die Absicht gezeigt habe, auf Überschüsse hinzuwirken, gab der Staatssekretär zur Antwort, daß nun wirklich gemeinnützige Gesellschaften von der Verpflichtung des Gesetzes befreit werden sollen. Weiter machte der Reichsschatzsekretär gegenüber gewissen Bedenken darauf aufmerksam, daß unter Umständen eine Beleihung der Rücklagen nicht ausgeschlossen sei. Schließlich wurde der § 8 mit einem sozialdemokratischen Antrag angenommen, wonach die Sonderrücklage der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen ist. Im § 9 wurde für die dort unter Strafe gestellte fahrlässige Zuwiderhandlung „grobfahrlässige“ gesetzt. Damit war die

erste Lesung des Entwurfs beendet.

Am Dienstag soll die zweite Lesung beginnen. Die Kommission zog nun die Bundesratsdenkschrift über die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in Beratung und besaßte sich zunächst mit den Fragen der Volksernährung.

Die Beratung begann mit längeren Ausführungen des Berichterstatters, die zum großen Teil für vertraulich erklärt wurden, da sich das von ihm vorgetragene Zahlenmaterial nicht zur Wiedergabe in der Öffentlichkeit eignet. Er konnte aber daraus den Schluß ziehen, daß Deutschland auf allen Gebieten genug Lebensmittel hat, um das deutsche Volk vor Not zu bewahren. Die Ernährungsfrage liegt so, daß der Krieg ihretwegen nicht einen Tag früher zu enden brauche, als dies durch die Sicherheit des Reiches und die Interessen des ganzen Volkes gefordert werde. Die Einschränkungen im Verbrauch sind unvermeidliche Kriegswirkungen. Die Regierung hat viel Arbeit geleistet, es wäre nur vielleicht zu wünschen gewesen, daß von vornherein diese gewaltige Arbeit großzügiger angelegt und weniger in Einzelvorschriften zersplittert worden wäre.

Freitag vormittag geht die Beratung der Ernährungsfragen weiter.